

Bearbeitet von stud. jur. Yvonne Schultz, Greifswald*

Gutachten

Der folgenreiche Unfall – Klausur im Zivilrecht

Sachverhalt

Eva (E) ist Eigentümerin eines VW-Passat und auch im Kfz-Brief eingetragen. Seit einem dreiviertel Jahr wird der Wagen jedoch nur von Norbert (N) genutzt und auch die Betriebskosten werden von ihm bezahlt, da E für ein Jahr zu Studienzwecken nach Neuseeland gegangen ist und sie ihm den Wagen während dieser Zeit zur Benutzung überlassen hat.

Am frühen Morgen des 11.01. fährt N aufgrund seiner den Wetter- und Straßenverhältnissen unangepassten Fahrweise auf der Ausfahrtsstraße der Gemeinde (G) mit dem VW gegen einen kleinen Stromleitungspfahl. Der Passat kommt quer zur Straße zum Stehen; kurz danach knickt der Stromleitungspfahl um und versperrt die Straße. Recht schnell entsteht ein ansehnlicher Stau durch den ganzen Ort. Bereits nach kurzer Zeit werden die ersten im Stau Wartenden ungeduldig und fahren seitlich über den gemeindlichen Bürgersteig an der Unfallstelle vorbei, wodurch der Bürgersteig erheblich beschädigt wird.

Durch das Umknicken des im Eigentum eines Stromnetzbetreibers stehenden Stromleitungspfahls und der dadurch bedingten Beschädigung des Stromkabels kommt es auch zu einer Stromunterbrechung. Dies hat zur Folge, dass der nahe gelegene Gewerbebetrieb des Tilo (T) für fünf Stunden ohne Strom ist und T deshalb seine Maschinen nicht nutzen kann und daher die Produktion während dieser Zeit unterbrechen muss.

Der von hinten auf den Stau zufahrende Uwe (U) erkennt diesen als solchen aufgrund seiner Übermüdung erst zu spät um noch rechtzeitig abbremsen zu können. Um nicht auf das letzte Fahrzeug aufzufahren reißt U das Lenkrad nach links und fährt ebenfalls auf den Bürgersteig. Auf diesem geht gerade Anton (A) mit seinem Hund spazieren, der sich vor dem drohenden Zusammenstoß nur noch mittels eines gewagten Sprunges über den Zaun des Zank (Z) retten kann. A landet samt Hund der Länge nach in der frisch mit Beton ausgegossenen Auffahrt des Z.

Frage 1: Kann die G von N Schadensersatz für ihren beschädigten Bürgersteig verlangen?

Frage 2: Kann T von N Schadensersatz für seinen den durch den Produktionsausfall entgangenen Gewinn verlangen?

Frage 3: Kann Z von A Schadensersatz für seine beschädigte Auffahrt verlangen?

Gutachten

Frage 1:

A. Anspruch des G gegen N auf Schadensersatz aus § 7 I StVG

G könnte gegen N einen Anspruch auf Schadensersatz für den beschädigten Bürgersteig aus § 7 I StVG haben.

Dann müssten die Voraussetzungen des § 7 I StVG vorliegen.

I. Kraftfahrzeug

Es müsste sich bei dem VW-Passat zunächst um ein Kraftfahrzeug handeln, § 1 StVG. Dies ist hier, da es sich um ein Auto handelt, unzweifelhaft zu bejahen. Ein Kfz liegt somit vor.

[§ 1 II StVG enthält eine sog. Legaldefinition „Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.“. Insgesamt reichte hier ein im Urteilsstil gehaltener Satz dem Hinweis, dass es sich bei dem VW um ein Kraftfahrzeug i. S. d. § 1 II StVG handelt. Die Begründung, dass der VW ein Auto und somit ein Kraftfahrzeug sei, ist etwas unglücklich. Was ist ein Auto?]

II. Halter

Ferner müsste der N Halter des Passat sein. Halter ist derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Kfz hat und es für eigene Rechnung gebraucht. Eigentümerin des VW ist die E, welche auch im Kfz-Brief eingetragen ist. Allerdings muss nicht die Eigentümerin auch gleichbedeutend mit dem Halter sein. Laut Sachverhalt benutzt N das Auto schon seit einem dreiviertel Jahr. Er hat also die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Auto. Dies ergibt sich auch daraus, dass die E zurzeit in Neuseeland ist und somit das Auto gar nicht nutzen kann. N trägt des Weiteren auch die Betriebskosten für den Passat. Er gebraucht das Fahrzeug mithin auf eigene Rechnung. N hat somit die Verfügungsgewalt über das Auto und gebracht es auch auf eigene Kosten. Er ist folglich Halter i. S. d. § 7 I StVG.

* Die Bearbeiterin studiert im 7. Semester Jura mit Abschlussziel Staatsexamen und Bachelor of Laws. Die Klausur wurde im Wintersemester 2006/2007 im Rahmen der Übung im bürgerlichen Recht für Vorgerückte am Lehrstuhl für bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte der Universität Greifswald (Prof. Dr. Hans-Georg Knothe) mit 14 Punkten bewertet. Die Anmerkungen stammen von Jana Joseph, wiss. Mitarbeiterin bei Prof. Knothe.

III. Personen- oder Sachschaden

Es müsste ferner ein Personen- oder Sachschaden eingetreten sein, § 7 I StVG.

Im vorliegenden Fall wurde der gemeindliche Bürgersteig erheblich beschädigt. Es handelt sich bei diesem auch um eine Sache i. S. d. § 90 BGB. Ein Sachschaden liegt somit vor.

IV. Bei Betrieb des Kraftfahrzeugs

Dieser Schaden müsste auch bei Betrieb des Fahrzeugs entstanden sein. Das Merkmal „bei Betrieb“ setzt einen unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den Betriebsvorgängen des Autos voraus. Allerdings ist fraglich, wie es sich auswirkt, dass der Schaden nicht durch das Kfz des N selbst hervorgerufen wurde, sondern auch durch andere Autos, die über den Bürgersteig fuhren. N hatte mit seinem Auto aufgrund unangepasster Fahrweise einen Unfall verursacht. Aufgrund dieses Unfalls kam er quer auf der Straße zum Stehen. Damit ist der Betriebsvorgang des Passat noch nicht beendet, denn nur ein ordnungsgemäß abgestelltes Fahrzeug, bei dem der Motor nicht mehr läuft, kann die Betriebsvorgänge beenden. Aufgrund des Quer-auf-der-Straße-stehens fuhren die anderen Autos über den Bürgersteig. Es besteht ein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen den Betriebsvorgängen des Passat und dem eingetretenen Schaden. Folglich ist das Merkmal „bei Betrieb“ des Kfz erfüllt.

[Nach Feststellung des adäquat ursächlichen Schadens am Bürgersteig durch die Betriebsgefahr des VW, war eine Unterbrechung des Ursachenzusammenhangs/Zurechnung durch das eigenmächtige nicht verkehrsgerechte Verhalten der nachfolgenden Verkehrsteilnehmer zu diskutieren. Leider geht die Verfasserin auf diesen Schwerpunkt der Klausur hier nicht ein. Im Ergebnis war es vertretbar den Zurechnungszusammenhang für die Beschädigung am Bürgersteig zu verneinen, da der N weder tatsächlich in der Lage, noch rechtlich verpflichtet war die nachfolgenden Fahrer an ihrem verkehrswidrigen Verhalten zu hindern.]

V. Schaden

Ferner müsste ein Schaden entstanden sein. Der Bürgersteig ist zerstört worden und ist somit reparaturbedürftig geworden. Diese Reparaturkosten stellen gem. § 249 II 1 BGB einen ersatzfähigen Schaden dar.

VI. Kein Haftungsausschluss

Ferner dürfte die Haftung auch nicht ausgeschlossen ein. Höhere Gewalt i. S. d. § 7 II StVG kommt nicht in Betracht, da der Unfall nicht durch ein von außen wirkendes, unvorhersehbares Ereignis entstanden ist. Ausschlüsse gem. §§ 8, 9 StVG sind ebenfalls nicht ersichtlich.

VII. Ergebnis

G hat gegen N einen Anspruch auf Schadensersatz für den beschädigten Bürgersteig aus § 7 I StVG. *[Ergebnis ist vertretbar (s. o.)]*

[Hier war es konsequent bei Bejahung des § 7 StVG auch § 18 StVG zu prüfen. Für diejenigen, die wegen einer Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs (s. o.) eine Haftung aus § 7 StVG ablehnten, erübrigte sich die Begutachtung zu § 18 StVG]

B. Anspruch des G gegen N auf Schadensersatz aus § 18 StVG

G könnte gegen N ferner einen Anspruch aus § 18 I StVG haben.

I. Fall des § 7 I StVG

Dann müsste zunächst ein Fall des § 7 I StVG vorliegen. Dies kann wie eben festgestellt bejaht werden.

II. Fahrer

N müsste auch Fahrer des Kfz gewesen sein. N lenkte den Passat und ist mithin Fahrer, weil er auf die Steuerungsvorgänge des Pkw einwirkte.

III. Kein Haftungsausschluss

Die Haftung könnte ausgeschlossen sein, wenn N den Schaden nicht zu verschulden hätte, § 18 I 2 StVG. Allerdings fuhr er nicht an die Wetter- und Straßenverhältnisse angepasst und ihn trifft Fahrlässigkeit i. S. d. § 276 BGB.

[Die Verfasserin hätte hier ein fahrlässiges Handeln des N definieren müssen - „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr (objektiv) erforderliche Sorgfalt außer acht lässt“ (Arg. Gutachtenstil). § 276 II BGB war insoweit zu zitieren]

IV. Ergebnis

G hat gegen N einen Anspruch aus § 18 I StVG.

C. Anspruch des G gegen N auf Schadensersatz aus § 823 I BGB

G könnte gegen N einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB für den beschädigten Bürgersteig haben.

[Hier war vorab kurz auf das Konkurrenzverhältnis der StVG-Haftung zu Haftung aus unerlaubter Handlung

nach den §§ 823 ff. BGB einzugehen. Ein Hinweis auf § 16 StVG war hierfür ausreichend.]

I. Rechtsgutverletzung

Als juristische Person ist die Gemeinde rechtsfähig. Zunächst müsste eines der in § 823 I BGB genannten Rechtsgüter verletzt worden sein. In Betracht kommt hier das Eigentum der Gemeinde G. Der Bürgersteig stand laut Sachverhalt im gemeindlichen Eigentum. Er wurde auch durch das Fahren der Autos darüber beschädigt. Eine Rechtsgutverletzung liegt folglich vor.

II. Verletzungshandlung

N müsste auch gehandelt haben. Eine Handlung ist jede willensgetragene Körperbewegung. N hat einen VW-Passat gefahren und damit einen Unfall gebaut. Folglich liegt eine Handlung vor.

III. Haftungsbegründende Kausalität

Die Handlung des N müsste auch äquivalent und adäquat kausal für die eingetretene Rechtsgutverletzung sein. Hätte N sich an die Wetter- und Straßenverhältnisse angepasst, hätte er auch keinen Unfall verursacht. Dann wären auch nicht die anderen Autos über den Bürgersteig gefahren und dieser wäre nicht beschädigt worden. Die Handlung des N war äquivalent kausal. Es liegt auch nicht außerhalb der allgemeinen Lebenswahrscheinlichkeit, dass nach einem Unfall die wartenden Autos an der Unfallstelle schnell vorbeikommen wollen und dafür Bürgersteige überfahren. Die Handlung des N war auch adäquat kausal. Allerdings könnte eine Durchbrechung des Zurechungszusammenhangs erfolgen, weil die Drittschädiger, hier die anderen Autos, aufgrund eines eigenen Willensentschlusses über den Bürgersteig fuhren. Fraglich ist, ob dies dem N dann noch zuzurechnen ist.

[Gut! Dies war das Problem, auf das es hier ankam (s. o.).]

Eine Zurechung erfolgt dann, wenn der Erstschädiger mit seinem pflichtwidrigen Verhalten die Gefahr vor vorsätzlichem Drittschädigerverhalten geschaffen hat und sich diese Gefahr tatsächlich verwirklicht hat. Hier hat N als Erstschädiger einen Unfall verursacht. Damit hat er auch die Gefahr geschaffen, dass die Straße blockiert wird und die wartenden Autofahrer sich über Bürgersteige an der Unfallstelle „vorbeischlängeln“ und dadurch auch die Bürgersteige beschädigen können. Eine Unterbrechung des Zurechungszusammenhangs erfolgt also mithin nicht. Und die Handlung des N war somit kausal für die eingetretene Rechtsgutverletzung.

[Ergebnis ist hier vertretbar! (s. o.)]

IV. Verschulden

N müsste die Rechtsgutverletzung auch zu verschulden haben. Gemäß § 276 I BGB trifft ihn Vorsatz und Fahrlässigkeit. N handelte fahrlässig, indem er nicht an die Wetter und Straßenverhältnisse angepasst fuhr. Folglich trifft ihn auch ein Verschulden.

[Zur Prüfung der Fahrlässigkeit nach § 276 II BGB (s. o.)]

V. Rechtswidrigkeit

N müsste auch rechtswidrig gehandelt haben. Die Rechtswidrigkeit wird bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen indiziert. Nur wenn Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind, kann die Rechtswidrigkeit entfallen. Hier sind allerdings keinerlei Rechtfertigungsgründe ersichtlich. N handelte somit rechtswidrig.

VI. Schaden

Der Gemeinde G müsste auch ein Schaden entstanden sein. Wie bereits festgestellt werden Reparaturkosten fällig, die gemäß § 249 I 1 BGB ersatzfähig sind. Ein Schaden liegt mithin vor.

VII. Haftungsausfüllende Kausalität

Ferner müsste auch die haftungsausfüllende Kausalität vorliegen. Das heißt, es müsste ein äquivalent und adäquat kausaler Zusammenhang zwischen Rechtsgutverletzung und Schaden bestehen. Wäre der Bürgersteig nicht beschädigt, wäre auch keine Reparatur fällig geworden. Es ist nicht außerhalb der allgemeinen Lebenswahrscheinlichkeit, dass Schäden behoben werden. Die haftungsausfüllende Kausalität liegt mithin vor.

VIII. Ergebnis

G hat gegen N einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB für den beschädigten Bürgersteig.

D. Anspruch des G gegen N auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i. V. m. § 303 StGB

G könnte gegen N einen Anspruch auf Schadensersatz für den beschädigten Bürgersteig aus § 823 II BGB i. V. m. § 303 StGB haben.

[Ein Anspruch aus § 823 II BGB i. V. m. § 303 StGB kam hier bereits wegen einer fahrlässigen Verursachung des Schadens nicht in Betracht. Eine fahrlässige Sachbeschädigung sieht das StGB nicht vor. Insoweit konnte hier strenger geprüft werden.]

I. Schutzgesetz

Dann müsste zunächst ein Schutzgesetz vorliegen.

1. Gesetz

Gesetz i. S. d. § 2 EGBGB ist jede Rechtsnorm. Bei § 303 StGB handelt es sich um eine solche.

[Das EGBGB hat Artikel, nicht Paragraphen!]

2. Einbeziehung des Einzelnen

Auch müsste das Gesetz neben den Interessen der Allgemeinheit auch den Interessen Einzelner zu dienen bestimmt sein. § 303 StGB bezweckt den gerade den Schutz des Eigentümers einer bestimmten Sache, schützt also den Einzelnen.

3. Persönlicher Schutzbereich

Im konkreten Fall müsste G auch in den Schutzbereich einbezogen sein. G ist Eigentümerin des beschädigten Bürgersteigs. Der persönliche Schutzbereich ist damit eröffnet.

4. Sachlicher Schutzbereich

Auch der sachliche Schutzbereich müsste eröffnet sein. Es wurde eine Sache im konkreten Fall beschädigt. Mithin liegt der sachliche Schutzbereich vor.

Die Voraussetzungen eines Schutzgesetzes sind mithin erfüllt.

II. Verletzung des Schutzgesetzes

Das Schutzgesetz müsste auch verletzt sein.

N müsste eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben. Der Bürgersteig steht im Eigentum der G und ist somit für N fremd. Auch wurde er beschädigt. Allerdings hat nicht N den Bürgersteig durch eine eigene Handlung beschädigt, sondern die anderen Autofahrer.

Das Schutzgesetz wurde nicht durch N verletzt.

[Eine Haftung wird hier von der Verfasserin i.E. richtig abgelehnt, jedoch hätte dies eher mit dem fehlenden Vorsatz des N – dieser verursacht den Schaden fahrlässig (s.o.) – und nicht mangels einer eigener Verursachung begründet werden müssen. Zumal dieses Ergebnis der oben erfolgten Begutachtung zur Kausalität und objektiven Zurechnung widerspricht!]

III. Ergebnis

G hat gegen N keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i. V. m. § 303 StGB.

Frage 2

[Ausführungen der Verfasserin zum Ausschluss einer Haftung des N aus §§ 7 I, 18 StVG – mangels Beschädigung einer Sache des T – fehlen.]

A. „Anspruch T gegen N auf Schadensersatz aus § 823 I BGB (Stromkabel)“

T könnte gegen N einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Produktionsausfalls wegen des beschädigten Stromkabels gemäß § 823 I BGB haben.

I. Rechtsgutverletzung

Es müsste zunächst eine Rechtsgutverletzung vorliegen. In Betracht käme eine Verletzung des Eigentums an dem Stromkabel. Allerdings ist fraglich, ob dieses Stromkabel dem T gehört. Stromkabel gehören in aller Regel nicht den Gewerbetreibenden, die durch sie versorgt werden, sondern den Stromversorgungsunternehmen. Mithin handelt es sich bei dem Stromkabel nicht um Eigentum des T, welches verletzt sein könnte. Eine Rechtsgutverletzung liegt nicht vor.

II. Ergebnis

T hat gegen N keinen Anspruch auf Schadensersatz bezüglich des Stromkabels aus § 823 I BGB.

B. Anspruch des T gegen N auf Schadensersatz aus § 823 I BGB (Maschinen)

T könnte gegen N einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB bezüglich der betroffenen Maschinen haben.

I. Rechtsgutverletzung

Es müsste zunächst eine Rechtsgutverletzung vorliegen. In Betracht kommt eine Eigentumsverletzung an den Maschinen. Diese stehen im Eigentum des T. Allerdings ist fraglich, ob diese Maschinen auch verletzt wurden. Sie wurden nicht zerstört und auch nicht beschädigt. In Betracht käme aber eine Gebrauchsbeeinträchtigung. T konnte die Maschinen für eine Zeit von 5 Stunden nicht nutzen und hatte deshalb einen Produktionsausfall zu verzeichnen. Allerdings setzt eine Gebrauchsbeeinträchtigung eine vollständige Entziehung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs voraus, die nicht von unerheblicher Dauer ist. Hier konnten die Maschinen aufgrund des Stromausfalls vollständig nicht eingesetzt und bestimmungsgemäß gebraucht werden. Allerdings ist fraglich, ob es sich bei der Dauer von 5 Stunden um eine nicht unerhebliche Dauer handelt. Fünf Stunden sind nicht eine so lange Zeitspanne, als dass dem Gewerbetreibenden dadurch immense Schäden entstehen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Stromversorgung eines Betriebes eine Sache zwischen dem Stromanbieter und dem Betrieb ist. Würde man eine Haftung eines Schädigers eines Stromkabels bejahen, würde diese eine Haftung gegenüber allen von dem Stromausfall betroffenen Unternehmen bedeuten. Dieser Haftungsumfang wäre viel zu weit. Ferner sind ein paar Stunden am Tag nicht als erhebliche Dauer zu verstehen. Es liegt folglich keine Gebrauchsbeeinträchtigung an den Maschinen vor. Mithin liegt keine Rechtsgutverletzung vor. *[Sehr gut!]*

II. Ergebnis

T hat gegen N keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB bezüglich der Maschinen.

C. Anspruch des T gegen N auf Schadensersatz aus § 823 I BGB (Recht am eingereichten und ausgeübten Gewerbebetrieb)

T könnte gegen N einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB bezüglich seines Gewerbebetriebes haben.

I. Rechtsgutverletzung und Verletzungshandlung

Es müsste zunächst eine Rechtsgutverletzung vorliegen. In Betracht kommt eine Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (ReaG) als sonstiges Recht i. S. d. § 823 I BGB. Zunächst müsste Subsidiarität gegeben sein, das heißt es dürfte kein an-

derer Anspruch bestehen, damit das ReaG angewendet werden kann. Wie bereits festgestellt gibt es keine andere Anspruchsgrundlage. *[Gut!]*

Dann müsste zunächst ein Gewerbebetrieb vorliegen. Laut Sachverhalt hatte T einen Gewerbebetrieb. Auch müsste in diesen eingegriffen worden sein. Es wurde die Stromzufuhr zu dem Betrieb des T unterbrochen, worin ein Eingriff liegt. Allerdings müsste dieser Eingriff auch betriebsbezogen sein. Betriebsbezogenheit meint, dass sich der Eingriff spezifisch gegen den betrieblichen Organismus oder die unternehmerische Entscheidungsfreiheit richten muss und über eine bloße Belästigung oder sozialübliche Behinderung hinausgehen muss. Hier wurde aufgrund des von N verursachten Unfalls eine Stromleistung gekappt, so dass der Betrieb des T nicht mehr mit Strom versorgt werden konnte. Allerdings war diese Verletzung des Stromkabels nicht spezifisch gegen den Betrieb selbst gerichtet, sondern nur Folge eines Umsturzes eines Strommasten. Ferner fehlt es an der Unmittelbarkeit, die im Rahmen der Betriebsbezogenheit erforderlich ist. Unmittelbar wurde nur der Stromleitungspfahl durch das Anfahren verletzt. Schon das Stromkabel ist nur mittelbar verletzt und ebenso auch der Betrieb des T. Folglich war der Eingriff nicht betriebsbezogen. Eine Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb kommt daher nicht in Betracht.

[Klausurschwerpunkt wird hier sehr schön dargestellt!]

II. Ergebnis

T hat gegen N keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB bezüglich einer Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

D. Gesamtergebnis

T hat gegen N keinerlei Ansprüche auf Schadensersatz durch Produktionsausfall.

Frage 3

A. Anspruch des Z gegen A auf Schadensersatz aus § 823 I BGB

Z könnte gegen A einen Anspruch auf Schadensersatz für seine beschädigte Auffahrt aus § 823 I BGB haben.

I. Rechtsgutverletzung

Dann müsste zunächst eine Rechtsgutverletzung vorliegen. In Betracht kommt eine Verletzung des Eigentums des Z an seiner Auffahrt. Diese hatte gerade frisch ausgegossenen Beton erhalten, als A mit seinem Hund hinfiel. Die Auffahrt ist deshalb beschädigt und muss neu ausgegossen werden. Eine Rechtsgutverletzung liegt mithin vor.

II. Verletzungshandlung

A müsste auch gehandelt haben. A sprang über den Zaun des Z und hat mithin gehandelt.

III. Haftungsbegründende Kausalität

Wäre A nicht auf die frisch ausgegossene Auffahrt gesprungen, wäre diese nicht beschädigt worden. Es ist auch nicht außerhalb der allgemeinen Lebenswahrscheinlichkeit, dass bei einem Sprung auf frischen Beton Abdrücke verbleiben und dieser beschädigt wird. Kausalität ist mithin gegeben.

IV. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird indiziert, es sei denn es liegen Rechtfertigungsgründe vor. In Betracht kommt hier eine Rechtfertigung gemäß § 904 S. 1 BGB (aggressiver Notstand).

[In Abgrenzung zu dem hier einschlägigen § 904 S. 1 BGB war es sinnvoll, die Rechtfertigungsgründe aus § 227 BGB und § 228 BGB (sog. defensiver Notstand) kurz anzusprechen.]

Dann müssten die Voraussetzungen des § 904 S. 1 BGB vorliegen.

1. Gegenwärtige Gefahr

Es müsste zunächst eine gegenwärtige Gefahr vorliegen, die nicht von der Sache ausgeht, auf die eingewirkt wird. Hier fährt der übermüdete U auf den A zu und dieser muss ausweichen um nicht überfahren zu werden. Es liegt eine gegenwärtige Gefahr vor. Auch geht diese nicht von der Auffahrt des Z aus.

2. Einwirkung auf die Sache objektiv ex-ante notwendig um die Gefahr abzuwenden

Der Sprung auf die Einfahrt müsste auch aus ex-ante-Sicht objektiv notwendig gewesen sein, die Gefahr abzuwenden. Es erschien notwendig, dass A beiseite sprang, damit er nicht überfahren wird. Die Auffahrt des Z war das Naheste, wohin A konnte. Die Notwendigkeit ist damit gegeben.

[Hier hätte noch ein Hinweis erfolgen können, dass dem A als mildestes Mittel nur der Sprung über den Zaun zur Verfügung stand.]

3. Schaden nicht außer Verhältnis zu abgewendeter Gefahr

Außerdem durfte der verursachte Schaden nicht außer Verhältnis zu der abgewendeten Gefahr stehen. Es bestand eine Gefahr für die Gesundheit und den Körper des A, wenn nicht sogar für sein Leben. Der Körper und das Leben des A wiegen höher als die beschädigte Auffahrt des Z. Mithin ist der Schaden nicht außer Verhältnis.

4. Zwischenergebnis

A war gemäß § 904 S. 1 BGB gerechtfertigt.

V. Ergebnis

Z hat keinen Anspruch gegen A auf Schadensersatz für seine beschädigte Auffahrt aus § 823 I BGB.

B. Anspruch des Z gegen A auf Schadensersatz aus § 904 S. 2 BGB

Z könnte Ersatz des ihm entstandenen Schadens von A aus § 904 S. 2 BGB verlangen.

Dazu müsste ein Fall des § 904 S. 1 BGB vorliegen. Dies wurde soeben bejaht. Auch hat Z einen Schaden in Form der beschädigten Auffahrt. Ein Wertersatzanspruch des Z gegen A aus § 904 S. 2 BGB besteht mithin. *[Sehr gut! § 904 S. 1 BGB haben nur wenige Bearbeiter ge-*

sehen. Dennoch musste hier eher von einem Schadensersatzanspruch geredet werden, denn um einen solchen handelt es sich (vgl. Gesetzeswortlaut und Palandt, § 904, Rn. 4 ff.).]

C. Anspruch des Z gegen A auf Schadensersatz aus § 823 II i. V. m. § 303 StGB

Ein Anspruch des Z gegen A aus § 823 II i. V. m. § 303 StGB scheitert auch an der fehlenden Rechtswidrigkeit der Handlung des A.